

Freiheit und Zwang im öffentlichen Leben

Autor(en): **Ludwig, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **2 (1934-1935)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-758966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freiheit und Zwang im öffentlichen Leben

von Regierungsrat Dr. Carl Ludwig, Basel

I.

Die Frage, nach welchen Gesichtspunkten im öffentlichen Leben die Grenze zwischen persönlicher Freiheit und staatlichem Zwang zu ziehen sei, unter welchen Voraussetzungen also ein hinreichender Anlaß für die Beschränkung des individuellen Dürfens durch obrigkeitliche Gewalt bestehe, beschäftigt den menschlichen Geist, seitdem es Staaten und staatliche Gewalt gibt. Wer sich selbst mit der Ausübung staatlicher Gewalt zu befassen hat, empfindet diese Frage als das eigentliche Grundproblem seines amtlichen Wirkens; er muß zu ihr Stellung nehmen, wenn er imstande sein will, an seine Aufgaben nicht nur von Fall zu Fall heranzutreten, sondern ihre Lösung in Befolgung einer konsequenten, auf festen Grundlagen ruhenden Politik zu treffen. Daneben berührt unsere Frage aber auch alle diejenigen, gegen die obrigkeitliche Gewalt sich richten kann und denen gegenüber ein Anspruch auf Gehorsam erhoben wird. Dazu kommt, daß das Freiheitsproblem gleichzeitig im Mittelpunkt der Diskussion darüber steht, nach welchen Richtlinien bei einer Totalrevision der Bundesverfassung unsere künftigen Staatsgrundlagen zu gestalten wären.

Die Tatsache, daß die Frage in ihren beiden Erscheinungsformen — als Problem der Rechtsanwendung und als Problem der Rechtspolitik — heutzutage als ganz besonders aktuell empfunden wird, ist eine Folge der außergewöhnlichen Lebensbedingungen unserer unruhigen, von ständigen — nicht nur wirtschaftlichen und politischen, sondern auch geistigen und sittlichen — Krisen geplagten und erschütterten Übergangszeit.

Zwei Weltanschauungen liegen gegenwärtig miteinander im Kampf: auf der einen Seite steht eine Auffassung, die die natürliche Freiheit des Einzelnen betont und den staatlichen Zwang nur dann als berechtigt anerkennt, wenn er darauf gerichtet ist, die Gesell-

schaft vor dem Schaden zu bewahren, der ihr durch Mißbrauch der Freiheit droht; auf der andern Seite steht eine Lehre, welche die Welt der Ordnung, der Hierarchie und der Disziplin in den Vordergrund stellt und die den Wert des Einzelnen gegenüber dem Ganzen als durchaus sekundär einschätzt.

Aktualität bedeutet *L e i d e n s c h a f t l i c h k e i t*. Leidenschaftlichkeit, Affektbetontheit aber ist der größte Feind der Objektivität. Das werden wir ohne weiteres dann inne, wenn wir die Frage nach Freiheit und Zwang im öffentlichen Leben nicht als bloßes Problem der Theorie an uns herantreten lassen, sondern in einem konkreten Falle Stellung dazu nehmen. Entspricht ein bestimmtes Tun oder Lassen unsern eigenen sittlichen, sozialen und politischen Anschauungen, so empfinden wir Eingriffe des Staates in die individuelle Freiheit sehr bald als widerwärtigen Gewaltakt. Geht dagegen die Willenskundgebung vom Gegner aus, so sind wir gefühlsmäßig ebenso rasch bereit, nach behördlichen Abwehrmaßnahmen, nach der «starken Hand» zu rufen. Hierin liegt der Grund dafür, daß weite Kreise gegenüber gleichartigen und den gleichen Zwecken dienenden obrigkeitlichen Aktionen sehr verschieden reagieren, je nachdem diese gegen Kundgebungen von links oder rechts gerichtet waren. Bei den extremen Parteien fehlt allerdings sehr oft schon von vorneherein das Streben nach Objektivität. Ihnen ist nur die Freiheit wertvoll, die s i e meinen.

II.

Eine leidenschaftslose Prüfung unseres Problems bedingt, daß wir uns zunächst Rechenschaft über das Wesen und den Wert der *p e r s ö n l i c h e n F r e i h e i t* zu geben suchen — desjenigen Gutes also, das die einen als edelstes Besitztum der Menschheit preisen, von dem die andern aber behaupten, daß seiner nur der Bevorzugte wirklich würdig sei.

Im Anschluß daran wird die Rede sein von der Daseinsberechtigung, dem Zweck und dem Wirkungskreis des *S t a a t e s*, jener in ihren geschichtlichen Anfängen ins Dunkel gehüllten und ihrem Wesen nach schwer ergründbaren Macht, die nicht nur den Anspruch erhebt, daß man sie anerkenne, sondern die auch verlangt, daß man sich ihrem Willen beuge, daß man ihr einen Teil der natürlichen Handlungsfreiheit preisgebe, daß man ihr Opfer bringe.

III.

Der Begriff der F r e i h e i t ist — wenigstens zunächst — rein negativer Natur; denn Freiheit bedeutet an sich nichts anderes als das Fehlen von Schranken — Schranken des Könnens oder Schranken des Dürfens. Einen positiven Inhalt gewinnt die Freiheit allerdings dadurch, daß sie dem Einzelnen die Möglichkeit zur ungehemmten Entfaltung seiner Kräfte verschafft.

Welchen W e r t die Freiheit hat, ergibt sich erst und ausschließlich aus der Frage nach ihrem Zweck. Dies kann allen denen gegenüber, die sich schon am bloßen W o r t «Freiheit» berauschen, nicht deutlich und entschieden genug betont werden. Trennt man den Begriff der Freiheit von ihrem Zweck, so bleibt nach einem treffenden Wort Alexander Vinets nichts anderes übrig als ein roher Trieb. «Séparez l'idée de la liberté de son but, que vous reste-t-il sous ce nom? Rien qu'un instinct sauvage.» Nur dann wohnt der persönlichen Freiheit ein wirklicher Wert inne, wenn sie dazu bestimmt und gleichzeitig dazu geeignet ist, ihrem Träger als Mittel zur Entfaltung seines Menschentums zu dienen. Nur unter dieser Voraussetzung trifft es zu, daß Freiheit neben Liebe das schönste Wort des menschlichen Sprachschatzes bildet. Soll also die Freiheit des Dürfens nicht in eine für ihren Träger und seine Umwelt gleich verderbliche Zügellosigkeit ausarten, so bedarf sie einer Zielsetzung, einer Wegleitung, eines Gegenstückes.

Die wertvollste und zugleich wirkungsvollste Schranke der Freiheit bildet das im Freiheitsträger selbst wurzelnde Bewußtsein der sittlichen Verantwortlichkeit, das lebendige Gefühl der Pflicht. Fehlt ein solches inneres Gegenstück und leitet der Einzelne aus seiner Freiheit lediglich die Ermächtigung ab, hemmungs- und rücksichtslos allen Trieben und egoistischen Strebungen nachzugeben, so erweist sich ein Korrektiv v o n a u ß e n h e r jedenfalls dann als unerläßlich, wenn der Freiheitsmißbrauch eine Gefährdung nicht allein des Freiheitsträgers selbst, sondern auch seiner Umwelt bedeutet. Das Wesen dieses Korrektivs von außen her ist Zwang, und zwar Zwang, ausgeübt von einer Macht, die sich über den Freiheitsträger stellt und ihre Suprematie gegebenen Falles auch gegenüber dem Widerstrebenden zu wahren weiß.

IV.

Zur Beantwortung der Frage, inwiefern es dem Staat zustehe, auf solche Weise in die natürliche Freiheit des Einzelnen einzugreifen, ist es unerlässlich, daß wir uns vorerst über die Daseinsberechtigung, den Zweck und den Wirkungskreis des Staates Rechenschaft geben.

Die Daseinsberechtigung des Staates liegt in seiner Notwendigkeit. Der Staat ist entstanden und hat sich durch die Jahrtausende erhalten, weil kein Mensch sich selber genug ist. Als isoliertes Wesen müßte der Mensch schon im Kampf ums Leben versagen, und vollends die ihm verliehenen höheren Kräfte vermag er nur im Verein mit seinesgleichen zu entfalten. Die menschliche Natur selbst verweist somit den Einzelnen auf gesellschaftliche Lebensformen, auf die dauernde Gemeinschaft mit dem Mitmenschen. Gemeinschaft aber bedingt Einordnung des Individuums in ein Ganzes, und damit eine dieses Ganze umfassende, es zusammenhaltende Organisation, das heißt einen festen, konstanten, mit Herrschermacht ausgestatteten Verband. Die Aufgabe dieses Verbandes — eben des Staates — besteht darin, den Frieden zwischen den Verbandsangehörigen zu gewährleisten. Ohne eine staatliche Organisation und ohne die vom Staat garantierte Friedensordnung wäre die menschliche Existenz, sowie die Menschen nun einmal sind, schlechthin unmöglich.

Wie jedes Gemeinschaftsleben, so bedingt auch die Gemeinschaft im Staat eine Beschränkung der natürlichen Handlungsfreiheit des Einzelnen; denn Gemeinschaft bedeutet, daß der Einzelne nicht mehr nur sich selbst leben darf, sondern daß er sich auch den Lebensbedingungen des Verbandes und der mit ihm im gleichen Verband vereinigten Individuen anzupassen hat. Die Kompensation für die Beschränkung seiner Freiheit durch den Staat findet der Einzelne in der Tatsache, daß erst der Staat ihm die eigene Existenz ermöglicht.

Mit der Frage nach der Daseinsberechtigung des Staates haben wir gleichzeitig die Frage nach seinem Zweck beantwortet: Zweck des Staates ist, dem Einzelnen als Kollektivkraft Schutz zu gewähren, ihn bei der Entfaltung seines Menschentums zu fördern.

Zum Wirkungskreis des Staates gehört in erster Linie die Sorge für die Sicherheit des Ganzen und seiner Glieder — nach

außen sowohl wie nach innen —, die bewußte Durchdringung der Gemeinschaftsverhältnisse mit einer autoritativen, die individuellen Befugnisse und Pflichten umschreibenden Rechtsordnung und die Erteilung von Rechtsschutz für die dem Leben des Ganzen oder des Einzelnen dienenden Güter. Im modernen Staat gesellt sich zu diesen spezifisch obrigkeitlichen Funktionen eine, oft weit ausgreifende, Förderung von Individualinteressen.

Die Bestimmung der *G r e n z e n* zwischen dem Gebiet staatlicher Tätigkeit und dem Bereich individueller Betätigung läßt sich nicht nach allgemein gültigen Richtlinien ein für allemal treffen. Hiefür sind vielmehr die jeweiligen Bedürfnisse eines Volkes maßgebend — Bedürfnisse, die sich aus den konkreten äußern und inneren Lebensbedingungen der Gemeinschaft ergeben. Gegenüber den Bestrebungen, auch solche Aufgaben dem Staat zuzuweisen, die ebenso gut vom Einzelnen oder von privaten Körperschaften erfüllt werden können, ist allerdings darauf hinzuweisen, daß jede neue staatliche Tätigkeit nicht allein eine neue Beschränkung der persönlichen Freiheit bedingt, sondern daß sie überdies die Möglichkeit von Konflikten zwischen Individuum und Staat häuft und gleichzeitig die Gefahr der Mechanisierung des Gemeinschaftslebens und der Erstickung des individuellen Verantwortlichkeitsgefühles in sich birgt.

Unter allen Umständen aber ist an dem Einen unbedingt festzuhalten: daß der Staat seinen Zweck nicht in sich selbst trägt, das heißt, daß letzthin nicht das Individuum um des Staates, sondern der Staat um des Individuums willen da ist. Im Zentrum allen Geschehens steht nicht die seelenlose Organisation, sondern der lebendige Mensch. Diese Grundwahrheit verkennt, wer den Staat zum Götzen erhebt und ihm das Individuum zum Opfer bringt. Die den totalitären Staatslehren zugrunde liegende Auffassung, daß dem Einzelnen bloß Bedeutung in seiner Eigenschaft als Objekt der Staatsführung zukomme, kann nicht entschieden genug abgelehnt werden.

V.

Aus Wesen und Zweck des Staates ergibt sich, daß es nicht nur seine *B e f u g n i s*, sondern gewissermaßen auch sein *B e r u f* ist, der natürlichen Handlungsfreiheit der in ihm vereinigten Individuen gewisse Schranken aufzuerlegen, die Schranken nämlich, die im Interesse der Erhaltung der staatlichen Existenz und zum

Schutz der vom Staat zu wahrenen Güter notwendig sind. Die Einsicht aber in die Zweckbestimmung des Staates und in die letztlich überwiegende Stellung des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft führt uns gleichzeitig zur Erkenntnis, daß die staatliche Freiheitsbeschränkung nur insofern legitim ist, als sie auf dem Respekt vor der Persönlichkeit beruht. Letztes Ziel der staatlichen Freiheitsbeschränkung ist somit, durch Unterdrückung des Freiheitsmißbrauches die Persönlichkeit des Einzelnen zu schützen.

VI.

Weiterhin folgt aus Wesen und Zweck des Staates, daß der Staat über die Mittel verfügen muß, einen widerstrebenden Einzelwillen wenn nötig z w a n g s w e i s e dem Gemeinschaftswillen zu unterwerfen. Ein Staat ohne Zwang wäre ein Schwert ohne Klinge. Wer die staatliche Zwangsgewalt als unsittlich ablehnt, übersieht, daß dort, wo der staatliche Zwang fehlt, sehr bald die natürlichen Machtverhältnisse auf die brutalste Weise in Erscheinung treten.

Wie die staatliche Freiheitsbeschränkung, so erweist sich auch der staatliche Zwang überall da als gerechtfertigt, wo er für die Durchsetzung legitimer Staatszwecke unerläßlich ist. Demgemäß muß dem Staat die Befugnis gewahrt bleiben, mit den Mitteln des Zwanges allen Angriffen entgegenzutreten, die sich von außen oder innen gegen seine Existenz richten, die seine wesensnotwendige Autorität in Frage stellen, oder die Rechtsgüter gefährden, denen er seinen Schutz zugesagt hat.

Je weitere Lebensbereiche von der staatlichen Tätigkeit ergriffen werden, desto weiter ist auch das Anwendungsgebiet legitimen staatlichen Zwanges. Überschreitet aber ein Staat die ihm durch seine Zweckbestimmung gesetzten Grenzen und wird er dadurch seinem wahren Wesen untreu, so verliert er das Recht auf Zwang. Der Zwang, der sich darauf richtet, im Staatsangehörigen die Persönlichkeit zu vernichten oder seine religiösen Güter anzutasten oder sein sittliches Empfinden zu verletzen oder die Grundlagen jeder menschlichen Gesellschaft — Ehe und Familie — zu zerstören, ist nicht mehr eine Äußerung legitimen Staatslebens, sondern Machtmißbrauch.

Auf der andern Seite ist mit der gleichen Bestimmtheit festzustellen, daß für den Staat dort, wo er zur Verwirklichung der seinem Zweck entsprechenden Aufgaben tätig wird, unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur die Befugnis, sondern auch die Pflicht erwächst, von den bereitgestellten Zwangsmitteln Gebrauch zu machen. Das gilt vor allem gegenüber Angriffen erklärter Staats- und Gesellschaftsfeinde.

Ein Staat, der es aus Schwäche unterläßt, revolutionären Angriffen gegen seine Existenz mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und der es aus einem falsch verstandenen Freiheitsbegriff nicht wagt, seine Zwangsmittel gegenüber dem anzuwenden, der seine Autorität systematisch untergräbt, gefährdet dadurch nicht nur sich selbst, sondern gleichzeitig auch die seinem Schutz anvertrauten Gesellschafts- und Einzelinteressen. Der Gedanke, daß die sogenannten Freiheitsrechte ihre Schranken am öffentlichen Interesse finden, ist ein Grundgedanke jedes geordneten Staates.

Je gefährlicher eine Handlung für den Staat und für die von ihm zu wahren Interessen ist, desto stärker tritt die Notwendigkeit zutage, daß der Staat ihr mit den Mitteln des Zwanges entgegentrete. In unruhigen Zeiten wird die Gefährlichkeit einer Handlung nach anderen Gesichtspunkten bestimmt als in Perioden normaler Entwicklung. Zwei Verpflichtungen dagegen bestehen für die ausführenden Organe unter allen Umständen: die Pflicht zu strenger Rechtmäßigkeit und die Pflicht zur Unparteilichkeit. Verläßt die Behörde den Boden des Rechtes, so verneint sie selbst den Respekt vor der Autorität, die ihr zu wahren obliegt.

Entschiedene Abwehr aller revolutionären Umtriebe bedeutet selbstverständlich keineswegs Unterdrückung der Kritik oder Einschränkung der Möglichkeit, an Stelle des Bestehenden auf legalem Wege etwas anderes zu setzen. Ein Staat, der die Kritik unterbindet und die auf gesetzlichem Boden stehende Opposition vergewaltigt, gräbt sich selbst sein Grab. Denn nichts ist für einen Staat verderblicher, als das dumpfe, gezwungene Hinnehmen des gegebenen Zustandes durch das Staatsvolk.

VII.

Das sind — in großen Zügen dargestellt — die Richtlinien, nach denen in unserer liberalen Demokratie von Gesetzes wegen die

Grenze zwischen der persönlichen Freiheit und dem staatlichen Zwang gezogen ist und nach denen sie im Einzelfall durch die ausführenden Organe gezogen werden muß. Die Freiheit trägt ihren Zweck so wenig in sich als der Staat und der staatliche Zwang. Freiheit, Staat und staatlicher Zwang sind lediglich Mittel, und das einheitliche Ziel, dem alle diese Mittel im Gemeinschaftsleben zu dienen haben, besteht darin, daß für jeden Volksgenossen die Möglichkeit gewährleistet werden soll, die ihm verliehenen Fähigkeiten und Kräfte zu entfalten, damit er der Aufgabe gerecht zu werden vermag, die uns allen in dieser Welt gestellt ist.

In diesem Sinn wollen wir freie Bürger eines freien Landes sein, gehorsam gegenüber den Geboten sittlicher Pflicht und bereit, dem Staat zu geben, was des Staates ist.

Entwicklungsstufen des schweizerischen Staates

von Ernst Gagliardi

I.

Die alte Eidgenossenschaft

Im heutigen Europa erscheinen wenige Staaten auf so unübersichtlicher Grundlage errichtet wie die schweizerische Eidgenossenschaft. Dem Fremden, der unser Land ohne viel historische Kenntnis bereist, bleiben die elementarsten Voraussetzungen von dessen Dasein oft unbekannt. Der Bewohner selber aber empfängt zwar durch die Schule eine Minimalration von Wissen über die Entstehung des rätselhaften Gebildes, das den Rahmen aller gesellschaftlichen Verhältnisse ausmacht. Wie wenig er indes tatsächlich die besonderen Voraussetzungen erwägt, unter deren Herrschaft die kleinräumige Heimat selbst heute noch unverändert steht, beweisen gegenwärtig mannigfache Anregungen zur Erneuerung. Innerhalb fremder politischer Zusammenhänge entstanden, müssten sie bei kritikloser Uebertragung auf unsere Verhältnisse zerstörend wirken. Die Vorbedingung wäre eine Einheit des Landes wie seiner Bewohner, die niemals bestand, die selbst der Druck modernen Lebens,